



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|--|------------|-----|
| Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 07.12.2009 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Ergänzende Mitteilung zur Vorlage Nr. 4902/2009 (TOP 9.14);

1. Ordnungsbehördliche Rechtsverordnung für 2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen

Mit der Vorlage 4902/2009 (TOP 9.14 der Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 07.12.2009) bittet die Verwaltung den Rat die Freigabe von bestimmten Sonntagen in 2010 für das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen zu beschließen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 01. Dezember 2009 bestimmte Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt und Grundsätze für die Freigabe von Sonn- und Feiertagen für Verkaufsstellenöffnungen festgelegt.

Mit den Konsequenzen des Urteils auf den Sonn- und Feiertagsschutz in NRW wird sich der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages NRW in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 09. Dezember 2009, befassen.

Die Verwaltung wird den Rat in seiner Sitzung am 17.12.2009 über das Ergebnis der Beratung im Wirtschaftsausschuss des Landtages NRW informieren und gegebenenfalls vorschlagen, unter Berücksichtigung des Vertrauens des Einzelhandels in die Absprachen der Konsensrunde zur Regelung von Sonderöffnungszeiten nach dem LÖG NRW und auch unter Berücksichtigung der vom Handel schon getroffenen Planungen und Dispositionen (die ersten Verkaufsstellenöffnungen sind bereits für den 03.01.2009 vorgesehen) die Freigabe auf die von den Interessengemeinschaften des Einzelhandels beantragten Termine des 1. Halbjahres 2010 (bis zum Sonntag, dem 04.07.2010) zu beschränken.

Für die Freigabe der Sonntagsöffnungen im 2. Halbjahr 2009 könnten dann die eventuell notwendigen Änderungen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für die Regelungen nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW ergeben, berücksichtigt werden.

gez. Kahlen